

Beschlußempfehlung

Ausschuß
für Wissenschaft und Kunst

Hannover, den 3. 10. 1984

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz — GradFöG)
Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 10/2795

Berichterstatter: Abg. Teyssen (CDU)

Der Ausschuß für Wissenschaft und Kunst empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen
und
2. die in die Gesetzesberatung einbezogene Eingabe Nr. 3169 für erledigt zu erklären.

Kohlenbach
Vorsitzender

Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 10/2795

Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
— Drs 10/3281

Gesetz

zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
(Graduiertenförderungsgesetz — GradFöG).

Erster Abschnitt

Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

§ 1

Grundsätze der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vergeben die Hochschulen Stipendien und Sonderzuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte.

(2) Bei der Verteilung der Haushaltsmittel auf die Hochschulen und der Vergabe der Stipendien sollen

1. Fachgebiete, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht,
2. Forschungsschwerpunkte und
3. Verpflichtungen des Landes aus Programmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

angemessen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, daß auch Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten gefördert werden können.

§ 2

Förderung von Promotionen

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erfüllt und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Stipendium erhalten, wenn das Dissertationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt.

(2) Der Stipendiat muß von einem Professor wissenschaftlich betreut werden.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist. Auf ein Stipendium nach diesem Gesetz ist eine dem Stipendiaten gewährte andere Förderung der Promotion anzurechnen.

Gesetz

zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
(Graduiertenförderungsgesetz — GradFöG).

Erster Abschnitt

Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

§ 1

Grundsätze der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses **gewähren** die Hochschulen Stipendien und Sonderzuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte.

(2) Bei der Verteilung der Haushaltsmittel auf die Hochschulen und der **Gewährung** der Stipendien sollen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

angemessen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, daß auch Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten gefördert werden können.

§ 2

unverändert

Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 10/2795

Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
— Drs 10/3281

§ 3

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) Wer ein Studium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Stipendium erhalten, wenn sein Vorhaben von der Hochschule anerkannt ist und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt. Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden.

(2) Das künstlerische Entwicklungsvorhaben muß an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes erarbeitet werden. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten

(1) Einem Stipendiaten können Sonderzuwendungen für Sachkosten — mit Ausnahme von Druckkosten — und für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Durchführung seines Vorhabens erforderlich sind. Die Sonderzuwendungen sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung des Stipendiaten zu pauschalieren.

(2) Die Sonderzuwendungen sollen 1000 DM für ein Jahr, bei einer Förderungsdauer von zwei Jahren und länger insgesamt 2000 DM nicht überschreiten. Auslandsreisen können nur bis zur Dauer von 30 Tagen Zuschuß werden.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien und die Sonderzuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bestreitung der Kosten für den Lebensunterhalt und für die Vorbereitung auf die Promotion oder die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens als Zuwendungen gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

§ 3

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) unverändert

(2) Das künstlerische Entwicklungsvorhaben muß an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in Niedersachsen erarbeitet werden. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten

(1) Einem Stipendiaten können nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung Sonderzuwendungen für Sachkosten — mit Ausnahme von Druckkosten — und für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Durchführung seines Vorhabens erforderlich sind. Die Sonderzuwendungen sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung des Stipendiaten festzusetzen.

(2) unverändert

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien und die Sonderzuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bestreitung der Kosten für den Lebensunterhalt und für die Vorbereitung auf die Promotion oder die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens als Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 10/2795

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 1200 DM. Verheiratete und allein erziehende Elternteile erhalten einen Familienzuschlag von monatlich 300 DM. Der Familienzuschlag entfällt, wenn beide Ehegatten ein Stipendium nach diesem Gesetz oder nach entsprechenden anderen Förderungsbestimmungen erhalten.

(3) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu zwei Jahren. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um bis zu einem Jahr erfolgen, wenn dieses nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist oder der Stipendiat die Verzögerung des Abschlusses seines Vorhabens nicht zu vertreten hat.

(4) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Bestätigung des Stipendiaten, daß das Stipendium zum Lebensunterhalt verwendet worden ist.

§ 6

Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und des Ehegatten

(1) Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach § 7 eine Förderung nicht ausschließen, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Einkommensteuer einen Betrag bei Ledigen von 15 000 DM und bei Verheirateten — einschließlich des Einkommens des Ehegatten — von 24 000 DM jährlich übersteigt. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag zum Freibetrag in Höhe von 2000 DM je Jahr.

Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst — Drs 10/3281

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 8 Abs. 1 sowie die Versicherung des Stipendiaten, daß

1. er das Stipendium zum Lebensunterhalt verwendet hat,
2. ihm andere Förderungsleistungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2) sowie ihm und seinem Ehegatten anrechnungspflichtige Einkünfte (§ 6 Abs. 2) nicht zur Verfügung gestanden haben und
3. die Voraussetzungen für einen Ausschluß der Förderung bei anderer Tätigkeit (§ 7) nicht vorgelegen haben.

Ständen dem Stipendiaten andere Förderungsleistungen oder standen ihm und seinem Ehegatten anrechnungspflichtige Einkünfte zur Verfügung, so ist deren Höhe anzugeben.

§ 6

unverändert

*Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 10/2795**Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
— Drs 10/3281*

(3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, so werden Einkünfte nach Absatz 2 bei dem Stipendiaten angerechnet, der die Einkünfte erzielt.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 DM führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

(5) Der sich aus der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 DM, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 7

Ausschluß der Förderung bei anderer Tätigkeit

Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder die Erarbeitung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens unterbrochen ist,
2. während einer Berufstätigkeit, die einen Umfang von vier Wochenstunden übersteigt.

§ 8

Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung

(1) Der Stipendiat berichtet der Hochschule in Abständen von jeweils sechs Monaten über den Stand seines Vorhabens. Der Bericht ist über den betreuenden Professor zu leiten. Dieser gibt zu dem Bericht eine Stellungnahme ab.

(2) Die Hochschule widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 10/2795

Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
— Drs 10/3281

Zweiter Abschnitt

Änderung von Rechtsvorschriften; Inkrafttreten

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie vergeben Stipendien und Sonderzuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte.“
2. § 47 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien nach § 2 Abs. 2 Satz 2.“
3. § 74 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule sowie die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien nach § 2 Abs. 2 Satz 2.“
4. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Ausschreibung und Vergabe der Stipendien und der Sonderzuwendungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2.“

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Rechtsvorschriften; Inkrafttreten

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen
2. § 47 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien **und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom . . . 1984 (Nieders. GVBl. S. . . .)**.“
3. § 74 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien **und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom . . . 1984 (Nieders. GVBl. S. . . .)**.“
4. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Ausschreibung und **Gewährung von Stipendien und -- Sonderzuwendungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom . . . 1984 (Nieders. GVBl. S. . . .)**.“

§ 10

unverändert